

16. Nazi-Waffe Staatsangehörigkeit RE-Organisiert!



<p>Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870</p>	<p>Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913</p>	<p>Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 nach dem Stande der Gesetzgebung vom 8. Mai 1945</p>	<p>Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 nach dem Stande der Gesetzgebung vom 3. Oktober 1990</p>
<p><i>in Kraft getreten für den Norddeutschen Bund am 1. Januar 1871</i></p> <p>geändert durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896</p>	<p>geändert durch Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 687), Gesetz vom 5. November 1923 (RGBl. I. S. 1077), Verordnung vom 27. Juni 1924 (RGBl. I. S. 659), Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I. S. 480), Verordnung vom 5. Februar 1934 (RGBl. I. S. 85), Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I. S. 593), Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I. S. 609), Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (RGBl. I. S. 40),</p>	<p>geändert für die Bundesrepublik Deutschland durch Bundesbeamtenengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 551), Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (BGBl. I. S. 1251), Gesetz vom 30. August 1960 (BGBl. I. S. 721), Gesetz vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I. S. 982), bereinigte Fassung veröffentlicht im Bundesgesetzblatt III. Gliederungsnummer 102-1, Gesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I. S. 1581), Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I. S. 805), Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I. S.</p>	<p>geändert durch Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I. S. 1062), Justizmitteilungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I. S. 1430), Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I. S. 1430), Beistandschaftsgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 2942), Gesetz vom 15. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1618),</p>

Quelle: <https://www.verfassungen.de/de67-18/rustag13.htm>

NS- Zwangsverordnung der „deutsche Staatsangehörigkeit“ („DEUTSCH“) von 1934

GLEICHSCHALTUNGS - GESETZ v. 05.02.1934

83

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934	Nr. 14 ✓
------	---	----------

5. 2. 34 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit 85

∴ Berlin, den 6. Februar 1934 85

R 34,85
rechts
aufgeh
99,1623

§ 1

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

1934 Gleichschaltung **StAG = R**

1934 Gleichschaltung **R = StAG**

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

Heft 131

Neues Staatsrecht

von

a) Die Reichsangehörigkeit wird fortan nicht mehr mittelbar durch
zuvorigen Erwerb der Landesangehörigkeit, sondern unmittelbar als
„deutsche Staatsangehörigkeit“ erworben.

Leipzig 1936

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Kohlhammer

Neues Staatsrecht Auflage 1936 Seite -54-

16.1 Österreich wird 1945 entnazifiziert!

Österreich befreit aus der Zwangsangehörigkeit

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich.
Vom 3. Juli 1938.

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes beordert:

§ 1

(1) Die bisherige österreichische Bundesbürgerschaft und die Landesbürgerschaft in den ehemaligen österreichischen Bundesländern fallen fort.

(2) Es gibt nur die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

(3) Soweit nach geltendem österreichischen Landes- (2) Deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit seit dem 7. März 1938 durch Einbürgerung oder Anstellung im öffentlichen Dienst erworben und dadurch die österreichische Bundesbürgerschaft verloren haben, sind rechtlich so zu behandeln, als ob der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft nicht eingetreten wäre.

§ 3

(1) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Widerruf der Einbürgerung oder Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom

Die Österreicher wurden 1945 von der
deutschen Staatsangehörigkeit
befreit

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945 Ausgegeben am 14. Juli 1945 16. Stück

59. Gesetz: Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.).

59. Gesetz vom 10. Juli 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger sind ab 27. April 1945

- a) die Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben;

bürgerschaft, wenn sie nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht gelöscht und gesetzlich nicht tilgbar ist.

(2) Durch das Bekenntnis des Mannes erlangt die Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Dem Vater oder der unehelichen Mutter folgen auch die nicht eigenberechtigten Kinder.

(3) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich durch Heranziehung zu einer militärischen oder anderen per-

	4. Staatsangehörigkeit/Nationalité/Nationality
	ÖSTERREICH
	6. Geburtsort/Lieu de naissance/Place of birth
	WIEN
	8. Anzeigendatum/Date de délivrance/Date of issue

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist eine Zwangsangehörigkeit

suche

 [Thematische Suche](#)[Regionale Suche](#)[Volltextsuche](#)

recherche

[Archivbestände](#)[Bestände](#)[Bestandsgruppen](#)[Quellentypen](#)[Gesetze](#)[thematisch](#)[vollständig](#)[Nachschlagewerke](#)[Institutionen](#)[Grundbuch](#)[Literaturhinweise](#)[Allgemeine Hinweise](#)[Impressum](#)[English Info](#)

Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29. Mai 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit (2. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches)

**Datum:** 09.06.1945**Referenz:** [StGBI](#) Nr. 16/1945[Gesetz im Original](#)

Mit der Kundmachung werden auf Basis des Rechts-Überleitungsgesetzes (vgl. [StGBI Nr. 6/1945](#)) etliche Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über die deutsche Staatsangehörigkeit für den Bereich der Republik Österreich per 27.4.1945 für aufgehoben erklärt. Dies betrifft neben einer Reihe weiterer Gesetze u.a.

a) die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich (vgl. [RGBl I 1938, S. 790f](#)),

b) die 2. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Landes Österreich (vgl. [RGBl I 1939, S. 1072](#)),

c) die Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der [Ostmark](#) (vgl. [RGBl I 1939, S. 1235](#)).

Durchführungsverordnungen, Novellen etc.:**BGBl Nr. 24/1946**

Verordnung der Bundesregierung vom 24. Jänner 1946 über die Registrierung der Nationalsozialisten (4. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz)

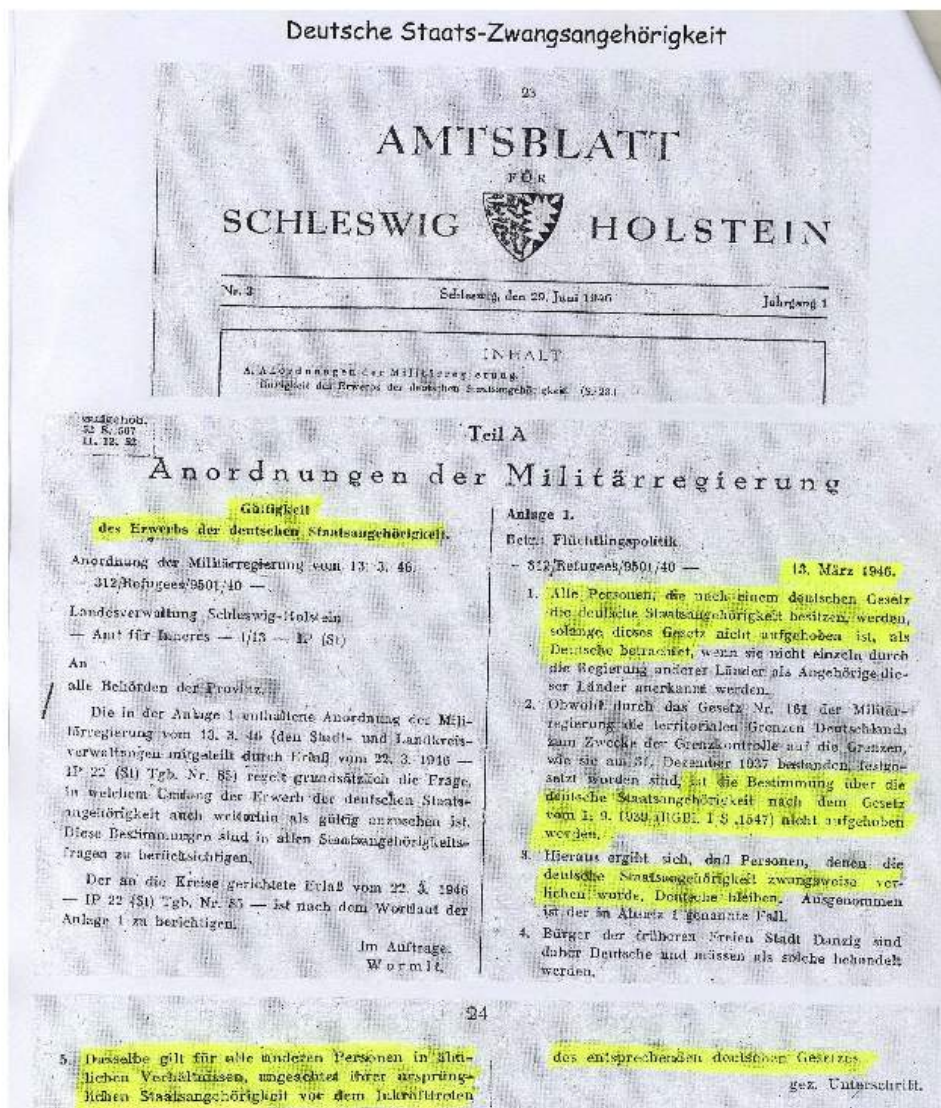
16.2 Deutschland bleibt ab 1945 hingegen nazifiziert!

Die Zwangsangehörigkeit R=StAG deutsche Staatsangehörigkeit

Die Methode der Nazifizierung wird auch in der EU angewendet. Zuerst wird ein Gesetz sprachlich installiert, und dann kommen die Durchführungsgesetze (z. B. ESM).

Die EU-Bewohner werden genau nach dieser Gleichschaltungsstruktur verarbeitet und entmachtet. Die BRD-EU-Gleichschalter täuschen immer nach der gleichen Totschild-Methode.

Die vierseitigen Verträge der Alliierten schafften keine Friedensverträge



Die Zwangsangehörigkeit wurde (nicht) aufgehoben

AMTSBLATT

FÜR



SCHLESWIG HOLSTEIN

Nr. 3

Schleswig, den 29. Juni 1946

Jahrgang 1

INHALT

- A. Anordnungen der Militärregierung.**
 Gültigkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. (S. 23.)
- B. Gesetze des Landtags.**
- C. Verordnungen.**
- D. Bekanntmachungen und Erlasse.**
 I. Landesverwaltung.
 1. Amt für Inneres.
 Veröffentlichungen im Amtsblatt. (S. 24.)
 Wahlberechtigung. (S. 25.)
 Gliederung und Besetzung der Kreisverwaltungen. (S. 25.)
 2. Amt für Wirtschaft.
 Altpapier. (S. 28.)
- E. Stellenausschreibungen.**

46 S. 23
 13. 3. 46
 aufgehob.
 52 S. 507
 11. 12. 52

Teil A

Anordnungen der Militärregierung

Gültigkeit

des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit.

Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46.
 — 312/Refugees/9501/40 —

Landesverwaltung Schleswig-Holstein
 — Amt für Inneres — I/13 — IP (St)

An
 alle Behörden der Provinz.

Die in der Anlage 1 enthaltene Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46 (den Stadt- und Landkreisverwaltungen mitgeteilt durch Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85) regelt grundsätzlich die Frage, in welchem Umfang der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch weiterhin als gültig anzusehen ist. Diese Bestimmungen sind in allen Staatsangehörigkeitsfragen zu berücksichtigen.

Der an die Kreise gerichtete Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85 — ist nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu berichtigen.

Im Auftrage:
 Wormit.

Anlage 1.

Betr.: Flüchtlingspolitik.

— 312/Refugees/9501/40 —

13. März 1946.

1. Alle Personen, die nach einem deutschen Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden, solange dieses Gesetz nicht aufgehoben ist, als Deutsche betrachtet, wenn sie nicht einzeln durch die Regierung anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.
2. Obwohl durch das Gesetz Nr. 161 der Militärregierung die territorialen Grenzen Deutschlands zum Zwecke der Grenzkontrolle auf die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, festgesetzt worden sind, ist die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben worden.
3. Hieraus ergibt sich, daß Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwangsweise verliehen wurde, Deutsche bleiben. Ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Fall.
4. Bürger der früheren Freien Stadt Danzig sind daher Deutsche und müssen als solche behandelt werden.

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt
 Teil III

Bücherst
des Landgerichts Kiel
15. SEP. 1959

Postverlagsort Berlin 1. August 1959 Folge 6

Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

Zwei getrennte Staatsangehörigkeiten

RoStAG **Kolonien** oder **Heimat** Seite - 64 -

Unmittelbare Kolonieangehörigkeit oder **Staatsangehörigkeit Bundesstaat**

<p>102-1 Staatsangehörigkeitsgesetz 02.1927 02.3329</p> <p>102-1 102-1 102-1 102-1 102-1 102-1 gebnd gebnd gebnd gebnd gebnd gebnd 77,1102 Art 4 86,1154 83,1072 87,1432 87,2848 87,2850 89,1818 74,8714 01,271 01,3005</p>	<p style="text-align: center;">Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz * Vom 22. Juli 1913 Reichsgesetzbl. S. 583</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 *</p> <p>Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 *</p> <p>(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.</p>
---	---	--

Gleichgeschaltete einheitliche Staatsangehörigkeit

R=StAG **Kolonie Deutschland** Seite - 67 -

Reichsangehörigkeit / Zwangsangehörigkeit

Die Kolonieangehörigkeit ist die unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit

<p>102-2 89,1823 A 4 Z 1</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Vom 5. Februar 1934 Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934</p> <p>Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.</p>	<p style="text-align: center;">102-2</p> <p>(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (<i>Reichsangehörigkeit</i>).</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.</p>
--	---	---

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer **die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling **in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937** Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere **deutsche Staatsangehörige**, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Beweisquelle: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_116.html

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Vollzitat:

"Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.12.2010 | 1864

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)

Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 | 1618 mWv 1.1.2000; Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 | 1618 mWv 1.1.2000

Die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten - seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern - ist durch § 1 V v. 5.2.1934 beseitigt worden

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz für das Deutsche Reich "RuStAG" vom 22. Juli 1913:

Zitat:

§ 1 "Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat ..., oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt."

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934:

Zitat:

"Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I. S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.
(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)."

Art 116 "GG":

Zitat:

"(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt"

Organigramm der Staatsangehörigkeitsregelungen:

Ober: Regelung aus der Zeit des Kaiserreiches,

Mitte: Regelung von Adolf Hitler aus der Zeit des sogen. "Dritten Reiches",

Unten: Regelung im "BRD"-System, Artikel 116 "Grundgesetz".

Die "BRD" übernimmt die illegale Staatsangehörigkeitsdefinition des "Dritten Reiches". Das heißt, die "BRD" wendet nationalsozialistisches Recht von Adolf Hitler an und verwaltet nach ihren eigenen Regeln die Angehörigen des sogenannten "Dritten Reiches", ohne eine eigene Staatsangehörigkeit zu definieren bzw. zu vergeben.

Nebenbei: *Die "BRD" ist damit eine nationalsozialistische Folgeorganisation!*

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Art. 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

LANDKREIS DEMMIN DER LANDRAT



HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Hansscheit
Adolf-Pompe-Straße 12 - 15
17109 Demmin

Postfach 12 54 Vermittlung (0 39 98) 4 14-0
17102 Demmin Telefax (0 39 98) 4 34-2 30

NEU: www.landkreis-demmin.de

Landkreis Demmin - Der Landrat - PF 12 54 - 17102 Demmin

Frau

Amt	
Ordnungsamt	
Ihr Ansprechpartner	Zimmer
Frau Affeldt	319
Sie finden uns	☎ Tel.-Nr.:
Hanseufer 3	(0 39 98) 4 34-3 85
E-Mail-Adresse	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Ort

Datum

33.30.20

Demmin

1. März 2006

Antrag auf Einbürgerung vom 24. November 2005

Sehr geehrte Frau

eine Grundvoraussetzung für eine Antragstellung auf Einbürgerung ist, dass der Antragsteller Ausländer ist.

Sie geben an, Staatsbürgerin der DDR zu sein und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erwerben zu wollen.

Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen DDR besaßen, waren aber auch deutsche Staatsangehörige. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2BvR 373/83 – BVerfGE 77, 137 Ausführungen zum Fortbestand der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit gemacht. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat. Grundsätzlich sind alle Personen, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die Staatsbürgerschaft der DDR besessen haben, mit der Herstellung der Einheit Deutschlands – in den Grenzen des *ordre public* – deutsche Staatsangehörige geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am Fortbestand einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt.

AUßENSTELLE ALTENTREPPEW

Brunnenstr. 6 Postfach 15 69
17087 Altentreppew 17081 Altentreppew
Vermittlung (0 39 81) 2 70-0
Telefax (0 39 81) 2 70-2 00

AUßENSTELLE MALCHIN

Fritz-Roeter-Platz 9 Postfach 12 02
17139 Malchin 17132 Malchin
Gesundheitsamt (0 39 94) 2 99 58 84
Jugendamt (0 39 94) 23 98 99
Telefax (0 39 94) 23 99 79

KONTO DER KREISKASSE

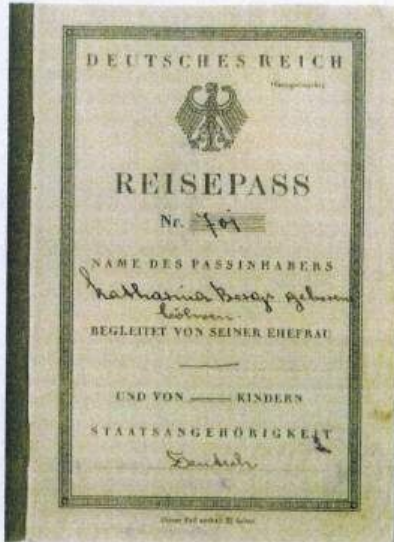
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
Kto.-Nr. 31000705
(BLZ 150 202 00)

Die Wahrheit ist einsam solange die Lüge regiert

1934 R=StAG

DEUTSCH

Deutsch



Deutsch

15.6.1934
Die Folgeb-Verwaltung
Der Bürgermeister:
Wagner

R=StAG Gleichschaltung



Kolonie Staats Angehörigkeit

Vergleich

1919-1933 StA-Ausweis **Weimarer-Republik**

besitzt die StA im Freistaat Bayern



1934 Verordnung über die deutsche StA v. 5.II.1934 **R=StAG**

Es gibt nur noch eine **deutsche Staatsangehörigkeit**



Der Staatsangehörigkeitsausweis **BRD** wird beantragt im
Ordnungsamt Abteilung **Ausländerbehörde**
..... ist **deutsche(r) Staatsangehörige(r)**



Status 1913

uRoStAG

am 1. Januar 1914 in Kraft getreten.

Die **unmittelbare Reichsangehörigkeit** beseitigte die Staatlosigkeit an den Reichsbürger in den deutschen Kolonien (Kolonieangehörigkeit). Die Reichsangehörigkeit in den Bundesstaaten war am 1. Januar 1914 außer Kraft getreten. Der Status **uR** war nur in den Reichskolonien gültig.

1913 Status § 1. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate **oder** die **unmittelbare Reichsangehörigkeit** besitzt.

Die Statusbezeichnung RuStAG von 1913 und 1934 ist falsch und täuscht den Rechtsunkundigen.

NS-Status 1934

uR=dStAG

der Gleichschaltungs-Status trat am 5.2.1934 in Kraft

Die **deutsche StaatsAngehörigkeit** (1933 NS-Gesetz) wurde mit der **unmittelbaren Reichsangehörigkeit** von 1913 gleichgeschaltet. Gleichschaltung ist ein Begriff aus der Machteroberungsphase der NS-Zeit. Die Krönung der Gleichschaltung war der NS-Status von 1934. Die Deutschen ... Sache und Gegenstand, das Deutsche Reich ... eine Kolonie. Der Führer hatte mit dem NS-Status uR=dStAG die Deutschen und ihre Heimat verwaltungstechnisch besiegt.

1934 § 1 (2) Es gibt nur noch **eine** deutsche Staatsangehörigkeit (=unmittelbare Reichsangehörigkeit).

IM NAMEN DES VOLKES	LANDGERICHT	Urteil mit Gründen v. Gesch. Stelle gelangt am
URTEIL	KOBLENZ	18 JULI 2008
2010 Js 10101/04 – 13 Ns –	In der Strafsache	<i>[Signature]</i>
gegen		
K [redacted] r, geboren am [redacted] in Siegen, wohnhaft: [redacted], erster Wohnsitz: [redacted], Staatsbürger des Deutschen Reiches, ledig,		Vorsitzender Richter am Landgericht Weller, als Vorsitzender, Manfred Steinhauer, Forst, Bernd Weber, Koblenz, als Schöffen, Staatsanwalt do Paco Quesado, als Beamter der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt Kölzsch, Koblenz,
hat die 13. kleine Strafkammer des Landgerichts Koblenz in der Sitzung vom 16. Juni 2008 an der teilgenommen haben:		<i>Das Urteil wurde heute ihrem Verteidiger zugestellt.</i>

